

Spitalsärzte-Richtlinie

Zielgruppe/betroffene Bereiche

Ärztinnen/Ärzte

Ziel/Zweck

Einheitliche Regelungen für das Dienstrecht der Ärztinnen/Ärzte

Regelung/Inhalt

Spitalsärzte-Richtlinie

für den Abschluss der Dienstverträge mit den in Krankenanstalten des Landes Oberösterreich beschäftigten Spitalsärztinnen/-ärzten

Beschluss der Oö. Landesregierung vom 25. Juni 2001, PersR-450000/ 367-2001/Sch.

Ergänzt durch den Vorstandsbeschluss vom 12. März 2008 (§ 5a – Kündigung; § 13 Abs. 3 – Privatordination).

Ergänzt um das Ärztepaket vom 26.03.2012.

Ergänzt durch den Vorstandsbeschluss vom 8. Juli 2014 (Maßnahme zur Besetzung freier Posten § 5c und § 14 Abs. 7).

Ergänzt durch das Ärztepaket 2015, Vorstandsbeschluss vom 04.08.2015

Ergänzt um das Ärztepaket 2019.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden und in einer Krankenanstalt des Landes Oberösterreich beschäftigten Spitalsärztinnen/-ärzte. Spitalsärztinnen/-ärzte im Sinne dieser Richtlinie sind:
1. Turnusärztin/-arzt in Basisausbildung;
 2. Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ÄAO 2006);
 3. Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ÄAO 2015);
 4. Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt (ÄAO 2006);
 5. Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt (ÄAO 2015);
 6. Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin;
 7. Fachärztin/-arzt.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für ständige Konsiliarfachärztinnen/-ärzte. Die Dienstverhältnisse der ständigen Konsiliarfachärztinnen/-ärzte unterliegen der „Richtlinie Konsiliarfachärzte“.

§ 2 Einreihung

- (1) Für Spitalsärztinnen/-ärzte, die ab dem 01.07.2001 in den Oö. Landesdienst aufgenommen wurden sowie Spitalsärztinnen/-ärzte, die vor dem 01.07.2001 in den Oö. Landesdienst aufgenommen wurden und von dem Optionsrecht gemäß § 57 Oö. GG 2001 Gebrauch gemacht haben, gilt das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001) sowie die Oö. Einreihungsverordnung (Oö. EV), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist.
1. Die ab 01.07.2015 erstmals in einer Krankenanstalt nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) tätigen Spitalsärztinnen/-ärzte werden in das Gesundheitsberufe-Schema gemäß § 48a Oö. GG 2001 eingereiht und erhalten das vorgesehene erhöhte Grundgehalt.
 2. Die vor dem 01.07.2015 und danach ununterbrochen in einer Krankenanstalt nach dem Oö. KAG 1997 tätigen Spitalsärztinnen/-ärzte können eine schriftliche und unwiderrufliche Optionserklärung gemäß § 64 Abs 3 Oö. GG 2001 in das Gesundheitsberufe-Schema gemäß § 48a Oö. GG 2001 bis längstens 30.06.2025 abgeben und erhalten somit das vorgesehene erhöhte Grundgehalt. Als „ununterbrochen“ gelten auch Zeiten ohne aktiver Tätigkeit bei aufrechter Dienstverhältnis (z.B. Karenzierung). Eine Unterbrechung eines Dienstverhältnisses für maximal 6 Monate lässt ebenfalls ein Verbleiben bzw. Rückkehr in das für die jeweilige Spitalsärztin/den jeweiligen Spitalsarzt zuvor geltende Schema zu.
 3. Es erfolgt nachstehende Einreihung gemäß Oö. EV iVm Oö. GG 2001:

a) Turnusärztin/-arzt in Basisausbildung	TAA
b) Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ÄAO 2006)	LD 15 TAA
c) Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin nach einer für die Ausbildung anrechenbaren Ausbildungszeit von 12 Monaten (ÄAO 2006)	LD 15 + 50 % auf LD 14 TAA+
d) Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ÄAO 2015); Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt	LD 13 TAF
e) Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin nach einer für die Ausbildung anrechenbaren Ausbildungszeit von 24 Monaten (ÄAO 2015); Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt nach einer für die Ausbildung anrechenbaren Ausbildungszeit von 24 Monaten. Die Basisausbildung wird in beiden Fällen nicht angerechnet.	LD 13 +100% auf LD 12 TAF+
f) Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin	LD 12 AA
g) Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin mit spezifischen Kenntnissen nach mindestens zehnjähriger krankenhausspezifischer ärztlicher Tätigkeit als Allgemeinmediziner	LD 11+ 75 % auf LD 10 AA+
h) Fachärztin/-arzt	LD 10 FA

i) Fachärztin/-arzt mit spezifischen Kenntnissen nach mindestens fünfjähriger krankenhausspezifischer ärztlicher Tätigkeit im Sonderfach	LD 9 + 50% auf LD 8 FA+
--	----------------------------

(2) Für Spitalsärztinnen/-ärzte, die vor dem 01.07.2001 in den Oö. Landesdienst aufgenommen wurden und von dem Optionsrecht gemäß § 57 Oö. GG 2001 nicht Gebrauch gemacht haben, gelten sofern es sich um ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich handelt §§ 15 ff Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), bzw. sofern es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich handelt das Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

1. Die vor dem 01.07.2001 erstmals in einer Krankenanstalt nach dem Oö. KAG 1997 tätigen Spitalsärztinnen/-ärzte können eine schriftliche und unwiderrufliche Optionserklärung bis längstens 30.06.2025 gemäß § 113h Abs 3 Oö. LGG, bzw. gemäß § 27 Abs 1a Oö. LVBG iVm § 113h Abs 3 Oö. LGG abgeben und erhalten den in § 34b Oö. LGG vorgesehenen Zuschlag zu ihrem Gehalt.

2. Der Zuschlag gemäß § 34b Oö. LGG beträgt für

a) Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin (AA);	17%
b) Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin mit spezifischen Kenntnissen nach mindestens zehnjähriger krankenhausspezifischer Tätigkeit (AA+);	17%
c) Fachärztinnen/-ärzte (FA);	20%
d) Fachärztinnen/-ärzte mit spezifischen Kenntnissen nach mindestens fünfjähriger krankenhausspezifischer Tätigkeit im Sonderfach (FA+).	20%

§ 3 Anrechnung der Vordienstzeiten

(1) Zeiten, die als Spitalsarzt/-ärztin in einer inländischen öffentlichen Krankenanstalt zurückgelegt wurden, sind sofern diese Zeiten die Voraussetzungen des § 8 Abs 2 Oö. GG 2001 nicht erfüllen oder das Höchstausmaß der Anrechnung nach § 8 Abs 2 Z 1 bis Z 5 Oö. GG 2001 erreicht wurde, nach § 8 Abs 4 Oö. GG 2001 voll anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten als Spitalsärztin/-arzt in einer öffentlichen Krankenanstalt in einem Land, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern.

(2) Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 sind jedenfalls bis zu einem maximalen Ausmaß von 12 Monaten voll anzurechnen. Wurde das Höchstausmaß der Anrechnung nach § 8 Abs 2 Z 1 bis Z 5 Oö. GG 2001 erreicht, sind diese Zeiten nach § 8 Abs 4 Oö. GG 2001 anzurechnen.

(3) Im Falle einer Wiedereinstellung in den Oö. Landesdienst wird, wenn zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber nicht eingegangen wurde und der Zeitraum der Unterbrechung sechs Wochen nicht übersteigt, anstelle einer Neuberechnung des Vorrückungstichtages, der Vorrückungstichtag bei Ausscheiden herangezogen und die Zeit der Unterbrechung zur Hälfte angerechnet. Dies gilt analog auch für städtische Ärztinnen/Ärzte der Kepler Universitätsklinikum GmbH, die in den Oö. Landesdienst eintreten.

§ 4 Kündigung des Dienstverhältnisses

- (1) Abweichend von § 53 Abs 1 Oö. LVBG wird mit Turnusärztinnen/-ärzten gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis Z 5 der Spitalsärzte-Richtlinie sondervertraglich ein beiderseitiges Kündigungsrecht vereinbart.
- (2) Die Kündigungsfristen richten sich nach § 54 Abs 1 Oö. LVBG.
- (3) Der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis nur aus Gründen des § 53 Abs 2 Z 1 bis Z 3, Z 5 und Z 6 Oö. LVBG kündigen.
- (4) Der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis nur nach Mehrheitsentscheidung des dafür zuständigen Gremiums kündigen. Das Gremium besteht aus der/dem für die/den Turnusärztin/-arzt zuständigen Primarärztin/-arzt, aus der/dem Turnusärztevertreter/-in des betreffenden Krankenhauses, aus zwei vom Dienstgeber nominierten Vertreterinnen/Vertretern und der/dem Betriebsratvorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Ausfall eines Gremiummitgliedes ist ein/e Vertreter/in zu beauftragen. Eine Zustimmung der/des Turnusärztevertreter/-in des betreffenden Krankenhauses ist bei einer Kündigung ab dem dritten Ausbildungsjahr jedenfalls erforderlich.

§ 5 Zulagen und Nebengebühren

Die Zulagen und Nebengebühren sind im Anhang zur Spitalsärzte-Richtlinie normiert.

§ 6 Reisegebühren

Bei einer Dienstzuteilung, die im Interesse der Ausbildung der/des Turnusärztin/-arztes gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis Z 5 der Spitalsärzte-Richtlinie liegt, besteht kein Anspruch auf eine Zuteilungsgebühr gemäß § 19 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift (Oö. LRGV), wenn die Zeit der Dienstzuteilung als Ausbildungszeit für die Basisausbildung, bzw. als Ausbildungszeit für die Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zur/zum Fachärztin/-arzt angerechnet werden kann.

§ 7 Ärztehonoreare

Die Ärztehonoreare richten sich nach den Bestimmungen des Oö. KAG 1997 bzw. nach einer allfälligen privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 8 Erholungsurlaub

- (1) Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin nach mindestens zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit sowie Fachärztinnen/-ärzte haben Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von jedenfalls 27 Arbeitstage pro Kalenderjahr.
- (2) Turnusärztinnen/-ärzte gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis Z 5 der Spitalsärzte-Richtlinie haben Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von 25 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Der Anspruch entsteht im Verhältnis zu den im Kalenderjahr zurückgelegten Ausbildungsmonaten.

§ 9 Sonderurlaub

Auf Ansuchen der/des Spitalsärztin/-arztes kann Sonderurlaub für den Besuch von Fortbildungen und wissenschaftlichen Tagungen, die dem ärztlichen Beruf dienen, gewährt werden, wenn die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung im Interesse des Dienstgebers gelegen ist.

§ 10 Führung einer Privatordination

- (1) Vor geplanter Führung einer Privatordination ist entsprechend den Bestimmungen der Nebenbeschäftigung gemäß § 14 Oö. LVBG bzw. § 58 Oö. LBG 1993 sowie etwaiger innerdienstlicher Vorschriften beim Dienstgeber schriftlich um Genehmigung anzusuchen.
- (2) Die Führung der Privatordination darf grundsätzlich das zeitliche Ausmaß von sechs Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine längere Ordinationszeit ist zulässig, wenn dies vom Leiter der medizinischen Organisationseinheit befürwortet wird und vom Ärztlichen Direktor der betreffenden Krankenanstalt genehmigt wird. Eine solche längerer Ordinationszeit ist bei der ersten Genehmigung jedenfalls auf 3 Jahre zu befristen bzw. auch nur auf jederzeitigen Widerruf zu erteilen um die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb evaluieren zu können. Die Nebenbeschäftigung darf grundsätzlich nicht mit einem Wunsch auf Wochenstundenreduktion verbunden sein. Ausnahmen davon sind möglich, wenn dies im Interesse des Dienstgebers liegt, etwa um Ambulanzleistungen in den niedergelassenen Bereich verlagern zu können.
- (3) Für die Dauer des Dienstverhältnisses darf keine Kassenplanstelle im Sinne des zwischen der Oö. Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages für die darin angeführten Krankenversicherungsträger bestehen, widrigenfalls das Dienstverhältnis ohne Abfertigungsanspruch sechs Monate nach Entstehen der Kassenplanstelle automatisch - ohne, dass es einer Kündigung bedarf - endet. Bei zwischen Rechtsträger und Ärztekammer vereinbarten Verschränkungsmodellen (Verschränkung der extra- mit der intramural ambulanten Versorgung) kann mit Zustimmung des Rechtsträgers und der Ärztekammer davon abgesehen werden.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Die bisher geltende Richtlinie PersR-450000/158-1995 samt Änderungen treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.